

ICT-Berufsbildung Schweiz

## RICHTLINIE

Für die Beurteilung von Gleichwertigkeiten für die Berufsprüfung Cyber Security Specialist.

Prüfungsteile «Projektmanagement und Betriebswirtschaft» sowie «Führung und Kommunikation»

30. Juni 2023

---

### 1. EINLEITUNG

#### 1.1 Zweck

Das Berufsbildungsgesetz sieht die Möglichkeit vor, bereits erbrachte Bildungsleistungen im Rahmen von eidg. Prüfungen anzurechnen. Vorliegende Richtlinie regelt den Prozess der Gleichwertigkeitsbeurteilung.

#### 1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)
- Art. 4 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

#### 1.3 Zuständigkeit

Für die Behandlung der Gesuche zur Gleichwertigkeitsanerkennung ist die Prüfungskommission von ICT-Berufsbildung Schweiz, vertreten durch das Prüfungssekretariat, zuständig.

Adresse des Prüfungssekretariats:

Prüfungssekretariat  
ICT-Berufsbildung Schweiz  
Waisenhausplatz 14, 3011 Bern  
Tel.: +41 58 360 55 50  
E-Mail: [exams@ict-berufsbildung.ch](mailto:exams@ict-berufsbildung.ch)  
Homepage: [www.ict-berufsbildung.ch](http://www.ict-berufsbildung.ch)

## **2. EINREICHEN VON GESUCHEN**

### **2.1 Gesuchssteller/in**

Gesuche können von Einzelpersonen vor oder mit Anmeldung zur Prüfung, unter Berücksichtigung der Anmeldefrist, schriftlich an das Prüfungssekretariat gestellt werden.

### **2.2 Inhalt**

Gesuche können für erfolgreich absolvierte Bildungsabschlüsse auf Stufe Tertiär A und B geprüft werden.

Das Gesuch ist unter Angabe folgender Punkte schriftlich einzureichen:

- Unterschriebenes Gesuch
- Angabe welcher Prüfungsteil anerkannt werden soll
- Nachweis über die erbrachte Bildungsleistung (z.B. Kopie Diplome, Zeugnisse, eidg. Fachausweis, eidg. Diplom oder andere Qualifikationsnachweise)
- Übersicht über die Ausbildungsinhalte und -dauer (z.B. ECTS-Punkte, Modulinhalt, Kompetenznachweise, Diplomzusätze etc.)

### **2.3 Bearbeitungsgebühr**

Die Gebühr für die Bearbeitung von Gleichwertigkeitsgesuchen beträgt CHF 250,- je beantragtem Prüfungsteil.

Die Gebühr wird im Voraus erhoben, eine Beurteilung des Gesuches erfolgt erst nach Bezahlung der Bearbeitungsgebühr.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit kann bis zu 6 Wochen dauern.

### **2.4 Ausländische Bildungsleistungen**

Falls im Ausland erbrachte Bildungsleistungen (Diplome) nicht ausreichend beurteilt werden können, ist vorgängig eine Anerkennung durch das Staatssekretariat (SBFI) vorzunehmen.

[Anerkennung ausländischer Diplome \(admin.ch\)](#)

### **2.5 Rechtsmittel**

Gegen den Entscheid zum Gleichwertigkeitsgesuch kann innert 30 Tagen bei der Prüfungskommission eine Beschwerde angebracht werden.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig. Es ist eine Gebühr von CHF 150,- zu entrichten. Bei Gutheissung der Beschwerde wird der volle Betrag zurückerstattet.